







Nr	Name, Adresse		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Potsdam	06.01.15	<p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns erneut zu der Planung. Ziele der Raumordnung stehen dem Entwurf des Bebauungsplanes nicht entgegen; die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus unserer Sicht angemessen berücksichtigt worden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 13. Januar 2014.</p> <p>Wir bitten Sie, in der Begründung zum Bebauungsplan, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung entsprechend der Mitteilung vom 13. Januar 2014 ggf. in einem gesonderten Gliederungspunkt zu ergänzen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden.</p> <p>Hinweis: Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16.06.2014 die Brandenburgische Verordnung über den LEP B-B vom 31. März 2009 für unwirksam erklärt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Bis zur möglichen Rechtskraft des Urteils findet der LEP B-B weiterhin uneingeschränkt Anwendung.</p> <hr/> <p><i>Mitteilung vom 13. Januar 2014:</i> <i>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung (Artikel 12 Landesplanungsvertrag) teilen wir Ihnen die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für die beabsichtigte Planung mit.</i> <i>1. Planungsabsicht</i> <i>Planungsrechtliche Sicherung einer bereits bestehenden Recyclinganlage einschließlich Festsetzungen zur Erweiterung der Betriebs- und Abstellflächen für Fahrzeuge und Container; Größe des Plangebietes: ca. 1 ha</i> <i>(Fortsetzung nächste Seite)</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Bitte wird zugestimmt, die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Mit Schreiben vom 02.04.2015 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung die kommunalen Gebietskörperschaften informiert, dass die Beschwerde des Landes Brandenburg gegen die Nichtzulassung der Revision vom Bundesverwaltungsbericht mit Beschluss vom 17.03.2015 abgewiesen wurde. Der LEP B-B vom März 2009 ist damit für den Bereich des Landes Brandenburg unwirksam und kann derzeit keine Anwendung mehr finden. Im Gegenzug leben die Vorgängerplanungen wieder auf und bilden im Land Brandenburg die Grundlage für die Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gemäß §4 ROG sowie zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß §1 Abs.4 BauGB.</p> <p>Zwischenzeitlich hat die Landesregierung Brandenburg am 28.04.2015 die Verordnung über die rückwirkende Wiederinkraftsetzung des LEP B-B auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss ist jedoch noch nicht veröffentlicht worden, was allerdings in Kürze geschehen soll. Damit wäre die Anwendbarkeit des LEP B-B wiederhergestellt.</p>	B


Nr	Name, Adresse		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Potsdam	06.01.15	<p>(Fortsetzung)</p> <p><i>2. Beurteilung der Planung</i> <i>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planung:</i> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. 11 S. 186)</p> <p><i>Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezogen auf die Planungsabsicht:</i> - Lage des Plangebietes innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gemäß Festlegungskarte 1 des LEP B-B - Ziel 4.5 Abs. 1 Zif. 2 LEP B-B (Entwicklung von (Wohn-) Siedlungsflächen im Gestaltungsraum Siedlung möglich; auch die Entwicklung gewerblicher Bauflächen wird hier nicht begrenzt) - Grundsatz § 5 Abs. 1 LEPro 2007 (Konzentration der Siedlungsentwicklung auf raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche) - Grundsätze § 5 Abs. 2 und 3 LEPro 2007 sowie 4.1 LEP B-B (vorrangige Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur; Vorrang von Innen- vor Außenentwicklung; Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen; Entwicklung verkehrsvermeidender Siedlungsstrukturen durch Funktionsbündelung und Nutzungsmischung)</p> <p><i>Beurteilung</i> Die dargelegte Planungsabsicht lässt derzeit keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Die Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. Das Plangebiet liegt nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Die künftige Siedlungsentwicklung soll auf diesen Raum gelenkt werden. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung haben die Kommunen große Spielräume; Festsetzungen zur Sicherung und Erweiterung eines Gewerbebetriebes sind hier grundsätzlich möglich. (Fortsetzung nächste Seite)</p>		


Nr	Name, Adresse		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Potsdam	06.01.15	<p>(Fortsetzung) <i>Auch werden mit der Planung die Grundsätze der Raumordnung zum Vorrang der Innenentwicklung gemäß § 5 Abs. 2 und 3 LEPro 2007 sowie 4.1 LEP B-B angemessen berücksichtigt.</i> <i>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden.</i></p>		
3 a	Landratsamt Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt, Strausberg	02.02.15	<p>C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) der Ämter des Landkreises: Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht</p> <p>1. (E) Es ist zu prüfen, ob die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet gem. §8 BauNVO) tatsächlich der vorhandenen und der geplanten Nutzung entspricht.</p> <p>2. Es ist zu prüfen, ob die gemäß §8 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen werden sollten, dies insbesondere bezüglich der Wohnnutzung. (Bgr) Die bisherigen Genehmigungen zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen erfolgten auf Grundlage des BImSchG. Daraus ableitend handelt es sich bei dieser Recyclinganlage um einen Industriebetrieb. Auch die zu den bisherigen Vorhaben erarbeiteten bauplanungsrechtlichen Stellungnahmen gehen von einer industriellen Anlage aus. Die Zulässigkeit war nur über die Atypik des Betriebes gegeben. (Fortsetzung nächste Seite)</p>	<p>1. Der Betrieb erhielt seine Genehmigungen bisher aufgrund seiner Atypik, war also auch in einem Gewerbegebiet zulässig. Da die Gemeinde hier kein Industriegebiet ausweisen möchte (da dann Konflikte zu Nachbarnutzungen zu befürchten sind), bleibt es bei der Festsetzung eines Gewerbegebietes. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>2. Gemäß §8 Abs.3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässige Nutzungen wie z. B. Betriebswohnungen unterliegen einer Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren. Sollten hier die gesunden Wohnverhältnisse nachweisbar nicht gesichert sein, so ist die Genehmigung zu versagen. Andernfalls kann die Betriebswohnnutzung genehmigt werden. Dies unterliegt wie bereits betont der Einzelfallprüfung. Von daher ist ein derzeit ein pauschales Verbot nicht vorgesehen.</p>	<p>1. TB</p> <p>2. NB</p>


Nr	Name, Adresse		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
3 a	Landratsamt Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt, Strausberg	02.02.15	<p>2. (Fortsetzung) Bei der Aufstellung des B-Planes ist jedoch von einer typisierenden Betrachtungsweise des geplanten Vorhabens auszugehen, so dass das Vorhaben gebietsverträglich allgemein zulässig ist. Da ja bereits bekannt ist, dass es sich um einen Recyclingbetrieb handelt und nicht um eine allgemeine Angebotsplanung für Gewerbebetriebe ist auch in der Begründung darauf besonders Bezug zu nehmen. Insbesondere sind Auswirkungen auf die Umgebung, d. h. auf die angrenzenden Nutzungen zu benennen und zu bewerten. (Rgl) §8 und §9 BauNVO, §15 BauNVO (Ü) Gegebenenfalls Änderung der Festsetzung bzw. Begründung, wenn die Ausweisung als Gewerbegebiet beibehalten werden soll.</p>	<p>Der Ansicht, dass bei der Aufstellung des B-Planes von einer typisierenden Betrachtungsweise des geplanten Vorhabens auszugehen ist, muss widersprochen werden. So auch Kommentar "Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger, BauGB-Kommentar, Verlag C.H. Beck"; zu §8 BauNVO Rd.-Nr. 26: "Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit eines Anlagentyps ein anlagentypisches Gefährdungspotential kennzeichnet, bauplanungsrechtlich aber auf ein konkretes, die Gebietsprägung beeinträchtigendes Störpotential abzustellen ist, können die Einordnungen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrensrechts nicht allgemein zu Grunde gelegt werden; sie dienen nur als erster Anhalt (vgl. dazu ausdrücklich die Regelung des § 15 Abs. 3 und Erläuterungen dort). Dementsprechend kommt es auch insofern maßgeblich auf die konkrete Betriebsgestaltung und die Gebietsstruktur an (BVerwG Beschl. v. 18.8.98-4 B 82.98; Urf. v. 24.9.92 - 7 C 7/92, aaO vor §§ 1-15;)" In der Kommentierung des §15 Abs.3 BauNVO (ebenda, Stichpunkt Nr. 34f) wird ausdrücklich die in dieser Eingabe gewünschte strikte Typisierungslehre abgelehnt. Der eindeutige Wortlaut des §15 Abs.3 schließt den Umstand aus, dass eine Anlage, die einer immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfe, deshalb namentlich in einem Gewerbegebiet genehmigungshindernd anzusehen sei.</p>	


Nr	Name, Adresse		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
3 b	Landratsamt Märkisch-Oderland, Wirtschaftsamt, Strausberg	22.12.14	<p>Anmerkung: Räumliche Kreisentwicklung: Für die Gemeinde Hoppegarten ist nach Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) keine zentralörtliche Funktion festgelegt worden. Das Plangebiet befindet sich nach den Darstellungen der Festlegungskarte 1 des LEP B-B im Gestaltungsraum Siedlung. Somit ist die Entwicklung gewerblicher Flächen grundsätzlich möglich. Die weitere Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Seitens des Wirtschaftsamtes werden die Planvorstellungen (Bebauungsplan "Recyclinganlage Alter Feldweg") der Gemeinde Hoppegarten befürwortet.</p>	Kenntnisnahme.	KA


Nr	Name, Adresse		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
3 c	Landratsamt Märkisch-Oderland, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, (uAWB/uB), Strausberg	02.02.15	<p>Seitens der uAWB/uB bestehen gegen das Planungsvorhaben keine abfall- und bodenschutzrechtlichen Einwände.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beteiligung des EMO im weiteren Verfahren ist vorzusehen. 2. Nach dem Datenbestand des bei der uAWB/uB geführten Altlastenkatasters befindet sich innerhalb des in den Antragsunterlagen dargestellten Plangebiets keine registrierte Altlast- oder Altlastverdachtsfläche i.S. des BBodSchG. 3. Gemäß §§ 4, und 31 (1) BbgAbfBodG sind bei Eingriffen in den Boden festgestellte Kontaminationen, Aufschüttungen und organoleptische Auffälligkeiten sowie auf den Flächen abgelagerte Abfälle der uAWB/uB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen. 4. Es besteht das Erfordernis der Beteiligung der uAWB/uB an folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren, einschließlich weiterer Erschließungsmaßnahmen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist ohne weitere Begründung nicht erkennbar, warum der Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland in diesem B-Planverfahren beteiligt werden muss. Ob und wann im baurechtlichen Genehmigungsverfahren der Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland beteiligt wird, ist nach gesetzlicher Grundlage zu entscheiden, entzieht sich aber dem B-Planverfahren. 2. Kenntnisnahme. Der Sachverhalt ist bekannt und entspricht dem hiesigen Kenntnisstand. 3. Der Sachverhalt ist bekannt und entspricht den gesetzlichen Vorgaben. 4. Die weitere Beteiligung der uAWB/uB ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen und ist daher sichergestellt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. NB 2. KA 3. KA 4. KA


Nr	Name, Adresse		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
3 c	Landratsamt Märkisch-Oderland, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, (uAWB/uB), Strausberg	02.02.15	<p>5. Den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verwertung miner. Abfälle im Zusammenhang mit der weiteren Planung der vorgesehenen Befestigungs-, Stellplatz- und Wegebaumaßnahmen (gemäß zutreffender Richtlinien im Straßenbau, LAGA M 20 i. V. m. der LAGA M 32 u.a.) standortgerecht vollinhaltlich Rechnung zu tragen.</p> <p>6. Gegenüber der uAWB/uB ist i.R. der Einzelvorplanung die nochmalige schriftliche Begründung zum Schichtenaufbau der Verkehrs- und Stellplatzflächen in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen vorzunehmen. Das Auf- und Einbringen von Bodenmaterialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich nach § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)). Der aufgebrachte Boden muss die Vorsorgewerte nach Anhang 2 BBodSchV einhalten. Entsprechend der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV sind die Regelmächtigkeiten zu beachten (5. Tab. II-I).</p> <p>Rechtsgrundlagen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212. - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331). - Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der gültigen Fassung. - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der gültigen Fassung. - Brandenburgische Technische Richtlinien für die Wiederverwertung von Baustoffen im Straßenbau - Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau - Ausgabe 2004 (BTR RC-StB 04) Gemeinsame Richtlinien des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) und des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nr. 10/2005 - Straßenbau Sachgebiet 06.2: Straßen-Baustoffe; Qualitätssicherung vom 13. Mai 2005 sowie dem Runderlass "Änderungen und Ergänzungen" Nr. 27/2010 vom 03.12.2010, erschienen im Amtsblatt 2010 S. 1975. - LAGA-Merkblatt 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 Stand 6. 11.2003 - LAGA Merkblatt 32: PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen, in der derzeitigen Fassung 	<p>5. Der Sachverhalt ist bekannt und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>6. Kenntnisnahme. Dieser Punkt ist nicht für den Bebauungsplan, sondern für das Baugenehmigungsverfahren relevant.</p>	<p>5. KA</p> <p>6. KA</p>


Nr	Name, Adresse		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
3 d	Landratsamt Märkisch-Oderland, Unt. Wasserbehörde, Strausberg	21.01.15	(Anregung): Sollte eine gesammelte Ableitung von Niederschlagswasser befestigter Flächen über Versickerungsanlagen in das Grundwasser vorgesehen sein, ist dafür gemäß §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl. I 51 S. 2585) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Planung zur Beseitigung des auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers ist rechtzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.	Kenntnisnahme	KA
3 e	Landratsamt Märkisch-Oderland, Straßenverkehrsamt, Strausberg	29.12.14	Seitens des SVA bestehen keine Bedenken. Es handelt sich hier nicht um eine Neuanlage, sondern nur um eine Bestandssicherung. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Verkehrsströme von und zur Anlage nicht wesentlich ändern.	Kenntnisnahme.	KA

Nr	Name, Adresse		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
4	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Potsdam	05.02.15	<p>1. Belang Immissionsschutz Grundlage Gemäß § 50 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Der Standort ist vorgeprägt. Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage auf dem Flurstück 1077. Weiterhin soll die Erweiterung der Nutzung mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf dem Flurstück 1122 gesichert werden. Die vorgesehene Nutzung auf dem Flurstück 1122 wurde beschrieben. Die geplante Nutzung ist im LUGV bekannt. Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Nutzungen einen Konflikt unvermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen hervorrufen. Bezogen auf den konkreten Standort sowie die beabsichtigte Nutzung stehen der vorliegenden Planung immissionsschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Hinweis Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage geprüft, ggf. ergeben sich hieraus Anforderungen zur Minderung der Emissionen.</p> <p>2. Belang Wasserwirtschaft Zum o. g. Bauvorhaben liegen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Erkenntnisse grundlegender Einwände oder Bedenken vor. Verwiesen wird darauf, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Niederschlagswasserentsorgung möglichst frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen sind.</p>	<p>1. Kenntnisnahme.</p> <p>2. Kenntnisnahme.</p>	<p>1. KA</p> <p>2. KA</p>

Nr	Name, Adresse		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
5	Landesamt für Bauen und Verkehr, Hoppegarten	14.01.15	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft.</p> <p>Die Änderungen im Gewerbegebiet "Recyclinganlage Alter Feldweg", Gemeinde Hoppegarten sind aus verkehrlicher Sicht landesplanerisch nicht relevant.</p> <p>Die Zufahrt zur geplanten Recyclinganlage hat keine Auswirkung auf die verkehrliche Situation im Gewerbegebiet.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Kenntnisnahme.	KA
7	E.ON/edis AG, Neuenhagen	22.12.14	<p>Von Seiten unseres Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen.</p> <p>Eine eigenveranlasste Mitverlegung von Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit Ihrem Bauvorhaben schließen wir zum jetzigen Zeitpunkt aus.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie von uns aktuelle Bestandspläne mit unseren eingetragenen Versorgungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigefügten Bestandspläne gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die beigefügten Hinweise und Richtlinien der Bestandsplan-Auskunft. Die übergebenen Hinweise und Richtlinien sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. (Fortsetzung nächste Seite)</p>	Kenntnisnahme.	KA

Nr	Name, Adresse		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
7	E.ON/edis AG, Neuenhagen	22.12.14	<p>Die „Bestandsplan-Auskunft“ beschränkt sich auf das in der Anfrage / im Bebauungsplan angegebene Baufeld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute „Bestandsplan-Auskunft“ erforderlich.</p> <p>Die Bestandsplan-Auskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen. Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Versorgungsnetze ständigen Veränderungen unterworfen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen daher in jedem Fall „Bestandspläne“ durch die bauausführenden Firmen (je Bauabschnitt) angefordert werden.</p> <p>Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.</p> <p>Sollten sich im Baugebiet Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, halten Sie ggf. mit uns Rücksprache.</p> <p>Die genaue Lage unserer Versorgungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn veranlasst durch den Bauträger mittels handgeschachteter Quergrabungen zu ermitteln. Sollte es, bedingt durch die geplanten Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel (u. a. Borde, Kantensteine, Asphalt), eine Veränderung der Verlegetiefe (u. a. durch Mulden) bzw. zur Behinderung der Baumaßnahme durch unsere Versorgungsanlagen kommen, ist rechtzeitig vor Baubeginn die Umverlegung unserer Versorgungsanlagen zu beantragen.</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung.</p> <p>Gern sind wir bereit eine bedarfsgerechte Versorgung des Vorhabens durchzuführen. Unsere konkrete netztechnische Planung können wir jedoch erst beginnen, wenn uns ein Antrag zum Anschluss an das Versorgungsnetz vorliegt und wir daraus den erforderlichen Leistungsbedarf sowie beabsichtigte Netzanschlussstellen ersehen. Aus diesem Grund möchten wir schon zu diesem frühen Zeitpunkt Ihrer Planung auf eine rechtzeitige Antragstellung hinweisen.</p>		

Nr	Name, Adresse		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
9	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	28.01.15	<p>Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben.</p> <p>Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, wiese ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.98, verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet, diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</p> <p>Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.</p>	Kenntnisnahme.	KA
1 1	Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	29.01.14	<p>Durch die vorliegende Planung wird die gemeindliche Entwicklungsplanung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nicht berührt.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung und wünschen viel Erfolg bei der Durchführung der weiteren Planung.</p>	Kenntnisnahme.	KA
1 2	Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung	23.01.15	<p>Von den Planungszielen des Bebauungsplanes "Recyclinganlage Alter Feldweg" werden keine Belange des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf berührt.</p>	Kenntnisnahme.	KA

Nr	Name, Adresse		Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung	Beschlussvorschlag
1 3	Gemeinde Schöneiche	16.12.14	Belange der Gemeinde werden von vorgenannter Planung nicht berührt. Es bestehen weder Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin die die Planung berühren noch sind solche beabsichtigt- Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin betrachtet die Planung als abgestimmt i. S. v. § 2 (2) BauGB.	Kenntnisnahme.	KA
1 4	Stadt Altlandsberg	07.01.15	In Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.12.2014 teile ich Ihnen mit, dass es seitens der Stadt Altlandsberg keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan "Recyclinganlage Alter Feldweg", Gemeinde Hoppegarten gibt. Ich bedanke mich für die Beteiligung am Verfahren und wünsche Ihnen für die Ausführung des Vorhabens viel Erfolg.	Kenntnisnahme.	KA
1 6	Bezirksamt Treptow-Köpenick	09.02.15	Auf Grund der Planungsintentionen und der räumlichen Entfernung zum Bezirk Treptow-Köpenick bestehen keine Bedenken aus unserer fachlichen Sicht. Die bezirklichen Belange werden durch die angestrebte gewerbliche Entwicklung auf einer bereits vorgeprägten Fläche nicht beeinträchtigt.	Kenntnisnahme.	KA
1 7	Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe".	18.12.14	In diesem Bereich befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer und Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe".	Kenntnisnahme.	KA

Folgende Träger öffentlicher Belange antworteten ohne Bedenken oder Anregungen:

- | | | |
|---|--|------------|
| 3 | Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Denkmalbehörde, Untere Naturschutzbehörde,
Baudenkmalpflege | Strausberg |
|---|--|------------|

Folgende Träger öffentlicher Belange antworteten nicht:

- | | | |
|----|--|-------------|
| 2 | Reg. Planungsgemeinschaft Oderland-Spree | Beeskow |
| 6 | EWE Netz GmbH | Schöneiche |
| 8 | Wasserverband Strausberg-Erkner | Strausberg |
| 10 | Berliner Stadtreinigung | Berlin |
| 15 | Gemeinde Ahrensfelde | Ahrensfelde |

Während der Offenlage vom 05.01.2015 – 06.02.2015 gingen keine Äußerungen von Bürgern oder Bürgerinnen ein.